

Bebauungsplan 19/24 Heilbronn „Neckarbogen West“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 03.06. bis 04.07.2025 mit Verlängerung bis zum 11.07.2025 durchgeführt. Die Abwägung der Stellungnahmen ist mit GR-DS 020/2026 vom 30.11.2025 erfolgt. Anschließend wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Abwägungsergebnisse und die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs informiert.

Im Rahmen der Veröffentlichung wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen von Trägern öffentlicher Belange abgegeben:

Behandlung der Stellungnahmen / Abwägungsvorschlag

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – 10.03.2026

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben/Mail vom 30. Juni 2025/PTI 21-Betrieb, Nico Häfele Az. 2025B_170 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:	

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Im planexternen Geltungsbereich "D" befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben. Wir beantragen, dass die betroffenen TK-Linien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Der planexterne Geltungsbereich D umfasst eines jener Areale, auf denen auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.07.2013 zum Bebauungsplan 19/10 „Infrastruktur Neckarbogen“ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen realisiert wurden. Auf Geltungsbereich D, vormals Flächen einer ehemaligen Gärtnerei sowie eines Entsorgungsbetriebes, wurde bereits vor über zehn Jahren Lebensraum für Schmetterlinge, Zauneidechsen und Heuschrecken geschaffen. Die so gewonnenen Ökopunkte wurden dem Bebauungsplan 19/24 „Neckarbogen West“ lediglich rechnerisch zugeordnet. Alle in Zukunft durchzuführenden Maßnahmen auf diesen Flächen beschränken sich auf deren Funktionserhalt. Bauliche Maßnahmen sind ausgeschlossen.

2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – 07.04.2026

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Wir danken für die Beteiligung am Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren für den Neckarbogen West und nehmen dazu wie folgt Stellung: 1. Das Gesamtkonzept und die durchgeführten Gutachten machen insgesamt einen überzeugenden Eindruck. 2. Wir haben kein Verständnis dafür, dass die vorgesehene Amphibienschutzeinrichtung nicht wie vom Gutachter ursprünglich gefordert entlang der gesamten westlichen Grenze der Bebauung zwischen Bebauung und Karlssee durchgezogen wird,	Eine dauerhafte Absperreinrichtung ist in einem bebauten Zusammenhang unüblich und wird von der Stadt aus Unfallschutzgründen abgelehnt. In Abstimmung zwischen Gutachter und UNB wurde zum Erhalt der

denn

2.1 Karte 2 der artenschutzfachlichen Beurteilung zeigt, dass die allermeisten Larven der Wechselkröte im Flachwasserbereich am östlichen Ufer des Karlssees gefunden wurden, also in einem Bereich, in dem nach der vorliegenden Planung keine Amphibienschutzeinrichtung errichtet werden soll

2.2 Die Errichtung einer Amphibienschutzeinrichtung z.B. in Form eines Absatzes mit einer niederen Mauer oder in der Art wie in Abb.8, S. 24 der artenschutzfachlichen Beurteilung dargestellt, zwischen dem Ufer des Karlssees und der Erschließungsstraße im Westen der Bebauung, sollte technisch ohne Probleme möglich sein. Auch der barrierefreie Zugang zu den Stegen am Ufer des Karlssees lässt sich damit ohne weiteres vereinbaren, wenn der Absatz seitlich an den Zugängen bis zum Ufer durchgezogen wird.

Wir erwarten, dass zwischen dem Ufer des Karlssees und der Erschließungsstraße eine Amphibienschutzeinrichtung angelegt wird, wie ursprünglich vom Fachgutachter gefordert.

3. Wir vermissen Vorgaben zum Umgang mit dem Oberflächenwasser, insbesondere bei Starkniederschlägen. Sind Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Baugebiet vorgesehen? Wird z.B. der Karlssee und/oder die Marina zur Wasserrückhaltung genutzt?

Wechselkrötenpopulation im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ein weiteres auf die Ansprüche der Art an dauerhaft funktionsfähige Fortpflanzungsgewässer ausgerichtetes, ablassbares Becken vorgesehen und in der Zwischenzeit auch hergestellt. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Erhalts des Bahngeländes, des Westwalls und weiterer ehemaliger Bahnflächen (inkl. Flächen des Artenschutzprogramms Wildbienen) als Jahreslebensraum kann von einem langfristigen Erhalt der Wechselkrötenpopulation im Heilbronner Stadtgebiet ausgegangen werden, auch wenn die Individuen einem für innerstädtische Verhältnisse nicht unüblichen höheren Mortalitätsrisiko ausgesetzt sind.

Da auch an anderen Stellen, im Kontext des gegenständlichen Bebauungsplans, dauerhafte Absperreinrichtungen nicht hergestellt werden können, ist die Variante mit einem zusätzlichen Laichgewässer aus Sicht der Beteiligten zielführender. Es wird außerdem darauf verwiesen, dass die artenschutzrechtliche Ausnahme mit dem zusätzlichen Becken auf der Südseite der Paula-Fuchs-Allee eingereicht und genehmigt wurde.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu Dach- und Tiefgaragenbegrünungen, Pflanzgeboten und Begrünungsanteil der nicht überbauten Grundstücksflächen dienen u.a. der Versickerung anfallenden Niederschlagswassers. Auf Vorgaben zum Einbau von Zisternen zur Regenwassernutzung wurde bewusst verzichtet, da anfallendes Dachflächenwasser den Seen westlich und östlich des Plangebietes zugeführt wird. Dies soll auch einer Verlandung dieser Seen vorbeugen. Zisternen wären in diesem Zusammenhang kontraproduktiv.

gez. Henschel